Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/515

07. 05. 73

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Büchner (Speyer), Metzger, Dr. Müller-Emmert, Dr. Penner, Scheffler, Schinzel, Wende, Wrede, Dr. Schmitt-Vockenhausen, Mischnick, Spitzmüller und Genossen
— Drucksache 7/449 —

betr. Beteiligung des Bundes am kommunalen Sportstättenbau im Rahmen des „Goldenen Planes"

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 3. Mai 1973 – SK I 1 – 370 000/46 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die bisher gewährten Zuschüsse des Bundes für den Sportstättenbau in den Gemeinden, und wieviel Sportbaumaßnahmen konnten damit gefördert werden?

Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen hat der Bund bisher im Rahmen des „Goldenen Planes" und zum Zwecke der Zonenrandförderung (vgl. hierzu auch § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 – BGBl. I S. 1237) gewährt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes seit dem Jahre 1960 veranschaulicht nachstehende Übersicht:

Goldener Plan		Zonenrand-förderung	Gesamtbetrag
1960	10,0 Mio DM	—	10,0 Mio DM
1961	20,0 Mio DM	—	20,0 Mio DM
1962	19,0 Mio DM	5,2 Mio DM	24,0 Mio DM
1963	21,1 Mio DM	4,8 Mio DM	25,9 Mio DM
1964	24,0 Mio DM	6,0 Mio DM	30,0 Mio DM
1965	19,9 Mio DM	4,6 Mio DM	24,5 Mio DM
1966	26,54 Mio DM	4,6 Mio DM	31,14 Mio DM
1967	30,7 Mio DM	8,4 Mio DM	39,1 Mio DM
1968	26,4 Mio DM	5,8 Mio DM	32,2 Mio DM
1969	21,3 Mio DM	7,6 Mio DM	28,9 Mio DM
1970	8,4 Mio DM	7,4 Mio DM	15,8 Mio DM
1971	7,5 Mio DM	16,0 Mio DM	23,5 Mio DM
1972	5,5 Mio DM	21,0 Mio DM	26.5 Mio DM
Summe	240,34 Mio DM	91,20 Mio DM	331,54 Mio DM

Mit den bisher zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in der Gesamthöhe von 331,54 Mio DM konnten Zuwendungen zur

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Deckung von Finanzierungsspitzen für rd. 6000 Sportstätten gewährt werden.

2. Hält es die Bundesregierung für wünschenswert, daß sich der Bund auch weiterhin an der Finanzierung des kommunalen Sportstättenbaues beteiligt?

Der Bundesminister des Innern als der für den Sport zuständige Ressortminister hält es für wünschenswert, daß sich der Bund auch weiterhin an der Finanzierung des kommunalen Sportstättenbaues beteiligt.

Im Bereich des Zonenrandgebietes wird der Bund die Finanzierung des kommunalen Sportstättenbaues auch in Zukunft fortsetzen, weil insoweit eine gesicherte verfassungsrechtliche Grundlage vorhanden ist.

Dagegen bestehen Bedenken hinsichtlich der Finanzierungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des allgemeinen Sportstättenbaues außerhalb des Zonenrandgebiets, die ihren Niederschlag auch in dem Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern" (Flurbereinigungsabkommen) gefunden haben. In der Protokollnotiz Nummer 6 zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs, der nach Verabschiedung des Finanzreformgesetzes im Auftrag der Bundesregierung und der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder von einer Bund-Länder-Verhandlungskommission erarbeitet worden ist, heißt es:

‚Auch wenn die Finanzierung einer Aufgabe dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entspricht, kann sie bis zum 31. Dezember 1972 fortgeführt werden. Sportanlagen können im Rahmen des „Goldenen Planes" bis zum 31. Dezember 1974 finanziert werden. Finanzierungen, die durch förmliche Bescheide bewilligt worden sind können noch innerhalb eines Jahres nach den vorgenannten Zeitpunkten abgewickelt werden.'

Diese Vereinbarung ist deswegen noch nicht rechtsgültig, weil die Länder ihre Zustimmung bisher nicht erteilt haben.

3. Muß nach Auffassung der Bundesregierung mit einer Einschränkung des Sportstättenbaues in den Gemeinden gerechnet werden, nachdem der Sportstättenbau nicht zu den gemeinschaftlich von Bund und Ländern zu finanzierenden Aufgaben gehört?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß mit einer Einschränkung des Sportstättenbaues in den Gemeinden gerechnet werden, wenn bei einem Auslaufen der Mitfinanzierung des Bundes im Rahmen des „Goldenen Planes" die entstehenden Finanzierungslücken nicht durch entsprechend höhere Haushaltsmittel der Länder ausgeglichen werden. Der volle Übergang der finanziellen Verantwortlichkeit im Bereich des allgemeinen Sportstättenbaues auf die Länder war Ausgangspunkt bei den Verhandlungen über das „Flurbereinigungsabkommen".

Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist der Bundesregierung mangels entsprechender Unterlagen nicht bekannt. Aus diesem Grund kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob das in den meisten Ländern geübte Verfahren gerechtfertigt ist, einen Teil der Anträge von Gemeinden auf Gewährung staatlicher Mittel mit dem Hinweis zurückzustellen, daß die Gesamtfinanzierung wegen des Ausfalles bzw. der starken Verminderung der Mitfinanzierung des Bundes nicht sichergestellt werden könne.

Tatsächlich sind die von den Ländern bereitgestellten Haushaltsmittel nicht unerheblich angestiegen. Dies verdeutlicht folgende Tabelle, die auf Ermittlungen der Deutschen Olympischen Gesellschaft beruht:

Landesmittel für den Sportstättenbau

1969	357,9 Mio DM	
1970	499,1 Mio DM	
1971	574,8 Mio DM	
1972	643,4 Mio DM	
1973	700 Mio DM	(geschätzt)

Die Erhöhung der Mittel kommt dem allgemeinen Sportstättenbau jedoch nur zum Teil zugute. Sie ist daneben auf das Ansteigen der Baukosten und auf verstärkte Finanzierungen von Schulsportbauten, für die allein die Länder Mittel zur Verfügung stellen, zurückzuführen.

4. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, mit den Bundesländern erneut über die gemeinschaftliche Förderung des Sportstättenbaues in den Gemeinden zu beraten?

Die Bedeutung der gemeinschaftlichen Finanzierung des Sportstättenbaues durch Bund und Länder, die sich vor dem Hintergrund eines sprunghaft wachsenden Interesses der Bevölkerung für den Breiten- und Freizeitsport immer schärfer abzeichnet, hat mich veranlaßt, die Ausgangslage des Entwurfs des Flurbereinigungsabkommens in der Frage der weiteren Mitfinanzierung des Bundes auf dem Gebiet des Sportstättenbaues noch einmal überprüfen zu lassen.

Dies ist nicht ohne Absprache innerhalb der Bundesregierung möglich. Insbesondere muß der für das Flurbereinigungsabkommen federführende Bundesminister der Finanzen beteiligt werden.

Bei dieser Prüfung wird auch die Gesamtheit des Verhandlungsergebnisses, von dem die Förderung des Sportstättenbaues nur einen Teil darstellt, berücksichtigt werden müssen.

Wegen der komplexen Natur der auftretenden Fragen wird eine endgültige Klärung einige Zeit in Anspruch nehmen.